

# **Einstellung von Jugendstrafverfahren nach den §§ 45, 47 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) - Diversion -**

## **Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Justiz und Europaangelegenheiten vom 25. April 1996 (4210 -1/95)**

### **1 Allgemeines**

Nach neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen ist Jugendkriminalität zumeist ein entwicklungsbedingtes und eher episodenhaftes Verhalten. Bei der Mehrheit der Jugendlichen wächst sich straffälliges Verhalten im Verlauf des Erwachsenwerdens von allein aus. Um bei Jugendlichen und heranwachsenden Straftätern eine frühzeitige Stigmatisierung als Straftäter zu vermeiden, bietet sich im Bereich der leichten und im Grenzbereich zur mittleren Kriminalität weitgehend eine informelle Verfahrenserledigung nach den §§ 45, 47 JGG an (Diversion).

Der das Jugendstrafrecht beherrschende Erziehungsgedanke verlangt allerdings, dass in jedem Einzelfall genau abgewogen wird, ob eine nichtförmliche Erledigung dem förmlichen Verfahren vorzuziehen ist. Es können trotz Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen für eine nichtförmliche Erledigung gewichtige erzieherische Erwägungen für die Durchführung eines förmlichen Verfahrens sprechen. Diversion darf auch nicht zu einer Ausweitung der sozialen Kontrolle auf Kosten sonst folgenloser oder weniger einschneidender Erledigungsweisen führen.

### **2 Verfahren**

2.1 Die verfahrensleitende Stellung des Staatsanwalts im Ermittlungsverfahren ist auch im Rahmen der Diversion zu beachten. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten ist im Interesse geeigneter erzieherischer Einwirkung auf den Jugendlichen anzustreben

2.2 Gewinnt die Polizei aufgrund des persönlichen Kontaktes zu dem Beschuldigten den Eindruck, dass sich eine Erledigung des Verfahrens im Wege der Diversion anbietet, dann kann eine entsprechende Empfehlung an den Staatsanwalt herangetragen werden. In keinem Fall ist es zulässig, dass die Polizei den Staatsanwalt über das Ob und Wie von Diversion präjudiziert. Insbesondere ist es nicht zulässig, dass die Polizei dem Beschuldigten von sich aus erzieherische Maßnahmen aufgibt oder gar Zusagen im Hinblick auf eine Einstellung des Verfahrens nach Diversionsgrundsätzen macht.

2.3 Der Jugendgerichtshilfe bleibt es in jedem Verfahrensstadium unbenommen, bei dem Entstehungsträger die Einstellung des Verfahrens nach Diversionsgrundsätzen anzuregen. Auch für die Jugendgerichtshilfe gilt, dass sie die Entscheidung über das Ob und Wie von Diversion nicht präjudizieren darf. Die Rechte und Pflichten der Jugendgerichtshilfe bleiben im übrigen unberührt.

2.4 Der Staatsanwalt prüft in jedem Stadium des Verfahrens, ob eine Einstellung des Verfahrens in Betracht kommt oder nach Schaffung der Voraussetzungen in Betracht zu ziehen ist. Er hat darauf zu achten, dass bei einer beabsichtigten Einstellung des Verfahrens dem Erziehungsgedanken hinreichend Rechnung getragen wird. Insbesondere hat er zu prüfen, ob eine schriftliche Mitteilung der Einstellung des Verfahrens an den Jugendlichen genügt oder ob aus erzieherischen Gründen ein persönliches Gespräch erforderlich ist.

In geeigneten Fällen soll der Staatsanwalt von der Möglichkeit Gebrauch machen, selbst ein Ermahnungsgespräch mit dem Jugendlichen zu führen, da er sich auf diese Weise ein eigenes Bild von der Persönlichkeit und der Situation des Beschuldigten machen kann und eine solche Maßnahme wegen der zeitlichen Nähe zur Tat weitaus wirksamer sein kann als eine Sanktion im förmlichen Hauptverfahren nach erheblichem Zeitablauf. Der Staatsanwalt weist bei einer Verfahrenseinstellung nach § 45 JGG darauf hin, dass der Beschuldigte bei künftigen Verstößen nicht mit einer folgenlosen Einstellung des Verfahrens rechnen kann.

### **3 Anwendungsbereich**

Erzieherische Ziele dürfen nicht zu einer Einschränkung der Unschuldsvermutung führen.

Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO ist daher gegenüber einer Divisionsentscheidung vorrangig.

Die folgenden Grundsätze gelten auch für Heranwachsende, wenn erkennbar ist, dass der Täter gemäß § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG zur gleichen Zeit der Begehung der Tat noch um einen Jugendlichen gleichstand oder dass es sich bei der Tat um eine Jugendverfehlung im Sinne von § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG handelt.

#### **3.1 § 45 Abs. 1 JGG**

Eine Einstellung des Verfahrens nach § 45 Abs. 1 JGG kommt insbesondere bei Taten erstmals auffälliger Jugendlicher oder Heranwachsender in Betracht, wenn es sich um jugendtypisches Fehlverhalten mit

geringem Schuldgehalt und mit geringen Auswirkungen der Straftat handelt und das Fehlverhalten über die von der Entdeckung der Tat und dem Ermittlungsverfahren ausgehende Wirkung hinaus keine erzieherische Maßnahme erfordert.

Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 JGG kommt insbesondere bei folgenden Delikten in Betracht:

a) Allgemeine Straftaten

- leichte Fälle der Beleidigung (§ 185 StGB) gegenüber Privatpersonen;
- alle Fälle, in denen ein Strafgesetz auf § 248 a StGB verweist;
- unbefugter Gebrauch eines Fahrzeuges (§ 248 b StGB);
- leichte Fälle der Sachbeschädigung (§ 303 StGB);
- fahrlässige Körperverletzung (§ 230 StGB) bei geringer Schuld und leichten Folgen;
- Beförderungerschleichung (§ 265 a StGB);
- Missbrauch von Notrufen und Vortäuschen einer Straftat (§ 145, 145 a StGB) als Jugendstreich;
- leichte Fälle der Bedrohung (§ 241 StGB).

b) Verstöße gegen strafrechtliche Nebengesetze

- geringfügige Verstöße gegen das Ausländer- und Asylverfahrensrecht;
- geringfügige Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz, sofern wirksam auf die Rückgabe der sichergestellten Vervielfältigungsstücke verzichtet oder wirksam in eine Vernichtung der durch die Tat hervorgebrachten Produkte (z. B. Löschen von Videobändern) eingewilligt wird;
- Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG) und Verstöße gegen §§ 1, 6 PflVersG, soweit es sich um Fälle der sog. Ritzelkriminalität handelt;
- geringfügige Vergehen nach dem Waffengesetz, sofern wirksam auf die Rückgabe der sichergestellten Waffe verzichtet wird.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Sie soll lediglich eine Orientierungshilfe geben.

Als jugendtypische Straftaten geringen Gewichtes können neben den vorgenannten Delikten auch andere Verfehlungen in Betracht kommen, die durch die Gesamtumstände als geringfügig gekennzeichnet werden; entscheidend bleiben bei jedem Delikt die Umstände des Einzelfalles.

Im Einzelfall kann es ausnahmsweise auch vertretbar sein, erneut nach § 45 Abs. 1 JGG von der Verfolgung abzusehen, insbesondere wenn der Beschuldigte in einem erheblichen zeitlichen Abstand zu der früheren Tat oder wegen eines Deliktes auffällig wird, das im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut oder die Art der Tatbegehung mit der vorangegangenen Straftat nicht vergleichbar ist.

Im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen ist die Jugendgerichtshilfe heranzuziehen (§ 38 Abs. 3 Satz 1 JGG). Bei einer Einstellung des Verfahrens nach § 45 Abs. 1 JGG bedarf es einer Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe ausnahmsweise nicht, wenn sich alle für die Entscheidung erheblichen Umstände aus den Akten ergeben oder dem Staatsanwalt sonst bekannt sind

### 3.2 § 45 Abs. 2 JGG

Kommt eine Einstellung des Verfahrens nach § 45 Abs. 1 JGG nicht in Betracht, so ist eine informelle Erledigung nach § 45 Abs. 2 JGG dann geboten, wenn der Jugendliche durch eine anderweitige erzieherische Reaktion so gefördert werden kann, dass eine Entscheidung durch den Jugendrichter verzichtbar erscheint.

Anhaltspunkte für eine bereits erfolgte anderweitige erzieherische Reaktion können sich namentlich ergeben aus Niederschriften oder Vermerken der Polizei oder aus Mitteilungen der Jugendgerichtshilfe.

Der Staatsanwalt kann aber auch selbst die Voraussetzungen für ein Absehen von der Verfolgung nach § 45 Abs. 2 JGG schaffen. Dabei kommt insbesondere in Betracht, dass er ein Gespräch mit dem Jugendlichen führt und ihm die Folgen seiner Tat verdeutlicht oder eine Schadenswiedergutmachung oder Entschuldigung anregt.

Erforderlich ist, dass der Beschuldigte mit der vorgeschlagenen Maßnahme einverstanden ist und der Erziehungsberechtigte und der gesetzliche Vertreter nicht widersprechen

### 3.3 § 45 Abs. 3 JGG

Reichen auch die Reaktionsmöglichkeiten nach § 45 Abs. 2 JGG nicht aus und hält der Staatsanwalt die Einschaltung des Jugendrichters aus erzieherischen und anderen Gründen für geboten, kommt das formlose richterliche Erziehungsverfahren nach § 45 Abs. 3 JGG in Betracht, wenn der Beschuldigte geständig ist und nach den Umständen des Einzelfalles andere als die nach § 45 Abs. 3 JGG statthaften Maßnahmen unangemessen sind.

Regt der Staatsanwalt den Weg des formlosen richterlichen Erziehungsverfahrens an und entspricht der Richter dem Vorschlag der Staatsanwaltschaft nicht, das heißt trifft er keine oder eine von der Staatsanwaltschaft nicht beauftragte Maßnahme, so sind die Gründe hierfür aktenkundig zu machen und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

In dem Verfahren nach § 45 Abs. 3 JGG kann ein beachtlicher Teil jugendrichterlicher Maßnahmen angewendet werden, ohne dass es der Erhebung einer Anklage oder eines Antrags nach § 76 JGG bedarf.

Der Staatsanwalt prüft daher in jedem Einzelfall, ob nicht bereits über § 45 Abs. 3 JGG eine hinreichende erzieherische Maßnahme erzielt werden kann. Will der Staatsanwalt einen Antrag nach § 76 JGG stellen oder eine Anklage erheben, so begründet er in einem kurzen Vermerk, aus welchem Grund eine Maßnahme nach § 45 Abs. 3 JGG nicht genügt.

#### 3.4 § 47 JGG

Nach Anklageerhebung kann der Staatsanwalt eine Einstellung des Verfahrens nach § 47 JGG jederzeit anregen. Dies gilt namentlich dann, wenn sich die Umstände nachträglich geändert haben und nunmehr eine Einstellung des Verfahrens angezeigt ist. Beabsichtigt das Gericht eine Einstellung des Verfahrens nach § 47 JGG, erteilt der Staatsanwalt seine Zustimmung nach pflichtgemäßem Ermessen.

#### **4 Schlussbestimmungen**

Diese Verwaltungsvorschrift ergeht im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Ministerium für Soziales und Gesundheit.

Sie tritt am Tage nach der Verkündung im Justizministerialblatt in Kraft

In Vertretung Schemmel

Ministerium für Justiz und Europaangelegenheiten Erfurt, 22.04.1996 Az.: 4210-1/95  
ThürStAnz Nr. 21/1996 S. 1133-1134